

FEUROK

FEUERWEHR REGION OBERER KANTONSTEIL



GEMEINDE

BUCH

GEMEINDE

HEMISHOFEN

GEMEINDE

RAMSEN

STADT

STEIN AM RHEIN

FEUERWEHRORDNUNG

VOM XX.XX.2023

Alle in dieser Feuerwehrrordnung aufgeführten Funktionen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	ZWECK DER FEUERWEHR	4
	Aufgaben	4
1.2	BESTAND UND ORGANISATION	4
	Organisation	4
	Bestand	5
1.3	REKRUTIERUNG, EINTEILUNG UND ENTLASSUNG	5
	Einteilung, Rekrutierung	5
	Vorzeitige Entlassung	6
2	DIENTSVORSCHRIFTEN	6
2.1	PFLICHTEN DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN	6
	Aufgaben des Kommandanten, Vizekommandanten usw.	6
	Sicherstellung der Führungsverantwortung	6
2.2	MAGAZINE, AUSRÜSTUNG, ALARMIERUNGS-, VERBINDUNGSMITTEL UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG	6
	Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke	6
	Sorgfaltspflicht	7
	Beschaffungen	7
	Alarmierungs- und Verbindungsmittel	7
2.3	AUSBILDUNG	7
	Grundlagen	7
	Kurse	7
	Übungsplan	8
	Zutrittsberechtigung	8
2.4	WEITERE DIENSTPFLICHTEN	8
	Allgemeine Disziplin	8
	Entschuldigungen	9
	Disziplinarmaßnahmen, Bussen	9
	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	9

3	EREIGNISBEWÄLTIGUNG UND HILFELEISTUNGEN	10
3.1	SCHADENSBEKÄMPFUNG UND KATASTROPHENHILFE	10
	Alarmierung	10
3.2	LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNGEN	10
	Schadenplatzorganisation	10
	Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen	10
	Einsatzgrundsätze	10
	Überwachung und Kontrollaufgaben	10
	Aufräumen des Schadenplatzes	11
	Verpflegung, Entlassung	11
	Einmietung	11
	Einsatzkosten	11
	Verrechnungsansätze	11
	Berichterstattung	12
	Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe	12
4	FINANZIELLES, VERSICHERUNG	12
4.1	BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	12
	Besoldung und Entschädigung	12
4.2	VERSICHERUNG	12
	Versicherung	12
	Geltendmachung von Ansprüchen	13
5	INKRAFTTRETEN	13
	Inkrafttreten	13

Die Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil erlässt

gestützt auf Art. 18 lit. j) der Verbandsordnung der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

die nachstehende Feuerwehrordnung:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ZWECK DER FEUERWEHR

Art. 1

Aufgaben

¹ Der Verband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Schadeneignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in ihrem Einsatzgebiet Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboden werden.

1.2 BESTAND UND ORGANISATION

Art. 2

Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung, Grösse und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

Art. 3

Bestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr wird von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen. Überschreitungen sind auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Verbandskommission zu genehmigen.

1.3 REKRUTIERUNG, EINTEILUNG UND ENTLASSUNG

Art. 4

*Einteilung,
Rekrutierung*

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Arzt vorbehalten.

⁴ Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohngemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort eingeteilt werden.

Art. 5*Vorzeitige
Entlassung*

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 24 der Verbandsordnung bleibt vorbehalten.

2 DIENSTVORSCHRIFTEN**2.1 PFLICHTEN DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN****Art. 6***Aufgaben
des Kom-
mandanten,
Vizekom-
mandanten
usw.*

¹ Die Aufgaben des Kommandanten, der Vizekommandanten, der Offiziere und Chefs der Fachdienste, Alarmierungsverantwortlichen, des Stabsmitarbeiters, des Fouriers, der Gruppenführer usw. werden in Pflichtenheften geregelt.

² Die Feuerwehrkommission genehmigt die Pflichtenhefte.

Art. 7*Sicherstel-
lung der
Führungsver-
antwortung*

Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als drei Tagen für eine Stellvertretung zu sorgen und die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant
- b) der Vizekommandanten
- c) die Offiziere
- d) die Alarmierungsverantwortlichen
- e) der Stabsmitarbeiter
- f) der Fourier

2.2 MAGAZINE, AUSRÜSTUNG, ALARMIERUNGS-, VERBINDUNGSMITTEL UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG**Art. 8***Verwendung
von Feuer-
wehrmaterial
für andere
Zwecke*

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt.

Art. 9*Sorgfalts-
pflicht*

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Wer in Ausübung der Dienstpflicht einem Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügt, ist hierfür haftbar.

³ Es gilt das Haftungsgesetz des Kantons Schaffhausen.

Art. 10*Beschaffun-
gen*

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Vorgaben der Subventionsbehörde einzuhalten. Bei Unklarheiten ist mit der Subventionsbehörde Rücksprache zu nehmen.

Art. 11*Alarmie-
rungs- und
Verbindungs-
mittel*

Die Feuerwehr Region oberer Kantonsteil hat die Alarmierung der AdF und die Verbindungsmittel im gesamten Verbandsgebiet sicherzustellen.

2.3 AUSBILDUNG**Art. 12***Grundlagen*

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 13*Kurse*

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 14*Übungsplan*

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 15*Zutrittsberechtigung*

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet die Feuerwehr Region oberer Kantonsteil.

2.4 WEITERE DIENSTPFLICHTEN**Art. 16***Allgemeine Disziplin*

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 17

Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteinrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) Unfall oder Krankheit naher Angehöriger;
- d) tiefe Trauer während 8 Tagen von dem Todestage an;
- e) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- f) Militär- und Zivilschutzdienst;
- g) dringende amtliche Geschäfte;
- h) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

Art. 18

Disziplinar-massnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis und/oder Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil verfügt werden.

Art. 19

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinar-massnahmen der Feuerwehrkommission nach Massgabe des Gemeindegesetzes bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse der Verbandskommission kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Rekurs eingebracht werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG [SHR 172.200]).

3 EREIGNISBEWÄLTIGUNG UND HILFELEISTUNGEN

3.1 SCHADENSBEKÄMPFUNG UND KATASTROPHENHILFE

Art. 20

Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmstufenplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

3.2 LIEGENSCHAFTEN, AUSRÜSTUNGEN

Art. 21

Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen sofort einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 22

Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert.

² Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen.

³ Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fernzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Art. 23

Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Art. 24

Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 25

*Aufräumen
des Schadenplatzes*

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur so weit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung von Folgeschäden und für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 26

*Verpflegung,
Entlassung*

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese gehen zulasten der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil bzw. werden gemäss Tarifordnung verrechnet.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung anordnet.

Art. 27

Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 28

Einsatzkosten

Die Verbandsgemeinden tragen beziehungsweise verrechnen die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes (Art.28/29 BSG [SHR 550.100]).

Art. 29

Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 30*Berichterstat-
tung*

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 31*Nachbar-
schaftshilfe
und überörtli-
che Hilfe*

Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

4 FINANZIELLES, VERSICHERUNG**4.1 BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG****Art. 32***Besoldung
und Entschä-
digung*

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach der Besoldungsordnung der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil.

4.2 VERSICHERUNG**Art. 33***Versicherung*

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Feuerwehr Region oberer Kantonsteil eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung für die in der Feuerwehr dienstleistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei Einsätzen gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 34

*Geltendma-
chung von
Ansprüchen*

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadensfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadensanzeige an die zuständige Stelle weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

5 INKRAFTTRETEN**Art. 35**

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der Verbandsordnung tritt die vorliegende Feuerwehrordnung in Kraft.

XXX, XX.XX.XXXX

Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

Der Präsident:

Der Aktuar: